

(Übersetzung)

**Konvention
über die Zwischenstaatliche Beratende
Seeschifffahrtsorganisation**

Die VERTRAGSSTAATEN dieser KONVENTION errichten hiermit die Zwischenstaatliche Beratende Seeschifffahrtsorganisation (im folgenden als „Organisation“ bezeichnet).

Teil I

Ziel der Organisation

Artikel 1

Ziel der Organisation ist es,

- a) eine Zusammenarbeit zwischen den Regierungen bei der staatlichen Regelung und Handhabung technischer Angelegenheiten aller Art der internationalen Handelsschifffahrt herbeizuführen und auf die allgemeine Anerkennung möglichst hoher Normen hinsichtlich der Sicherheit auf See und der Leistungsfähigkeit der Schifffahrt hinzuwirken;
- b) die Beseitigung der von Regierungen in bezug auf die internationale Handelsschifffahrt angewandten diskriminierenden Maßnahmen und unnötigen Beschränkungen anzustreben, um dem Welthandel in steigendem Maße ohne Diskriminierung Schifffahrtsdienste verfügbar zu machen; die von einer Regierung zur Entwicklung der Schifffahrt ihres Landes und aus Sicherheitsgründen gewährte Unterstützung und Förderung gilt an sich nicht als Diskriminierung, sofern die damit zusammenhängenden Maßnahmen nicht bezwecken, die ungehinderte Teilnahme von Schiffen aller Flaggen am Welthandel zu beschränken;
- c) Angelegenheiten betreffend unlautere, wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen von Schifffahrtsgesellschaften gemäß Teil II zu prüfen;
- d) alle Schifffahrtsangelegenheiten, die ein Organ oder eine Spezialorganisation der Vereinten Nationen an sie verweist, zu prüfen;
- e) für den Austausch von Informationen über von ihr geprüfte Fragen zwischen den Regierungen Sorge zu tragen.

Teil II

Aufgaben

Artikel 2

Die Aufgaben der Organisation sind beratender und gutachtlicher Art.

Artikel 3

Zur Erreichung der in Teil I genannten Ziele nimmt die Organisation folgende Aufgaben wahr:

- a) sie prüft, vorbehaltlich von Artikel 4, die sich nach Artikel 1a, b und c ergebenden Angelegenheiten, die ihr von ihren Mitgliedern, einem Organ oder einer Spezialorganisation der Vereinten Nationen oder einer anderen

zwischenstaatlichen Organisation vorgelegt werden, sowie Angelegenheiten, die nach Artikel 1d an sie verwiesen werden, und spricht diesbezügliche Empfehlungen aus;

- b) sie arbeitet Konventionen, Abkommen und sonstige zweckdienliche Übereinkünfte aus, die sie den Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen empfiehlt, und beruft erforderlich werdende Konferenzen ein;
- c) sie ermöglicht Konsultationen zwischen den Mitgliedern und einen Informationsaustausch zwischen den Regierungen.

Artikel 4

Ist die Organisation der Auffassung, daß eine Angelegenheit durch das internationale Schifffahrtsgewerbe in der üblichen Weise geregelt werden kann, so spricht sie eine diesbezügliche Empfehlung aus. Kann nach Auffassung der Organisation eine Angelegenheit betreffend unlautere wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen von Schifffahrtsgesellschaften nicht durch das internationale Schifffahrtsgewerbe in der üblichen Weise geregelt werden oder hat sich eine solche Regelung tatsächlich als unmöglich erwiesen, so prüft die Organisation die Angelegenheit auf Ersuchen eines der beteiligten Mitglieder, nachdem diese zuvor unmittelbar darüber verhandelt haben.

«

Teil III

Mitgliedschaft

Artikel 5

Alle Staaten können nach Maßgabe dieses Teils Mitglieder der Organisation werden.

Artikel 6

Mitglieder der Vereinten Nationen können Mitglieder der Organisation werden, indem sie dieser Konvention gemäß Artikel 57 beitreten.

Artikel 7

Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die eingeladen wurden, Vertreter zu der am 19. Februar 1948 nach Genf einberufenen Seeschifffahrts-Konferenz der Vereinten Nationen zu entsenden, können Mitglieder werden, indem sie dieser Konvention gemäß Artikel 57 beitreten.

Artikel 8

Ein Staat, der nicht berechtigt ist, aufgrund des Artikels 6 oder 7 Mitglied zu werden, kann beim Generalsekretär der Organisation seine Zulassung als Mitglied beantragen; diese erfolgt, sobald er dieser Konvention gemäß Artikel 57 beigetreten ist, sofern sein Aufnahmeantrag auf Empfehlung des Rates von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder genehmigt wurde.